

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juli 1971

Nummer 90

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20300	12. 7. 1971	RdErl. d. Innenministers	
20340		Beförderung von Beamten und Richtern des Landes nach Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder strafgerichtlicher Verurteilung	1281
230	4. 5. 1971	Ministerpräsident	
		Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen, der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz und der Regierung des Königreichs Belgien über die Zusammenarbeit zur Errichtung und Ausgestaltung eines Naturparks in den Gebieten Nordeifel/Schneifel/Hohes Venn-Eifel	1280
61101	25. 5. 1971	RdErl. d. Finanzministers	
		Steuerliche Behandlung der Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen aus Anlaß von Fraktionssitzungen	1282
842	29. 6. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
		Durchführung des Abschnitts I des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG); Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung	1282

230

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung des Landes
Nordrhein-Westfalen, der Regierung des Landes
Rheinland-Pfalz und der Regierung des König-
reichs Belgien über die Zusammenarbeit zur Errich-
tung und Ausgestaltung eines Naturparks in den
Gebieten Nordeifel/Schneifel/Hohes Venn — Eifel**

Vom 4. Mai 1971

Die Regierungen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Königreichs Belgien haben am 3. Februar 1971 in Gemünd (Eifel) das Abkommen über die Zusammenarbeit zur Errichtung und Ausgestaltung eines Naturparks in den Gebieten Nordeifel/Schneifel/Hohes Venn — Eifel geschlossen. Das Abkommen wird hiermit bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 4. Mai 1971

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

**Abkommen
zwischen der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen,
der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz
und der Regierung des Königreichs Belgien
über die Zusammenarbeit zur Errichtung und Ausgestal-
tung eines Naturparks in den Gebieten
Nordeifel/Schneifel/Hohes Venn — Eifel**

Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen,
die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz
und
die Regierung des Königreichs Belgien,

geleitet von dem Wunsche, in dem Grenzgebiet Naturpark Nordeifel/Schneifel/Hohes Venn — Eifel zu einer aufeinander abgestimmten räumlichen Entwicklung zu gelangen, wobei die natürlichen Schönheiten der Landschaft bewahrt werden sollen,

haben vereinbart, das folgende in Artikel 4 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung vorgesehene Abkommen zu schließen, und nachstehende Bestimmungen festgelegt:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, für die in Absatz 2 festgelegten Gebiete eine aufeinander abgestimmte räumliche Entwicklung anzustreben.

(2) Zu den Gebieten, für die diese Vereinbarung gilt, gehören:

— **auf deutscher Seite:**

das Gebiet östlich der deutsch-belgischen Grenze zwischen Heckhuscheid (Landkreis Bitburg-Prüm) im Süden und Walheim (Kreis Aachen) im Norden;

es umfaßt die Gebiete der Nordwesteifel mit dem Plateau des Kermeter, die bewaldeten Bereiche des Hohen Venn, den Raum Monschau sowie die Täler (einschließlich Talsperren) im Einzugsgebiet der oberen Rur und Urft mit dem Schleidener Tal und dem Quellgebiet der Ahr und Kyll — Naturpark Nordeifel —,

die Gebiete der Schneifel einschließlich Stadtkyll, des Dupbacher Rückens mit dem Wirftal und der „Schönecker Schweiz“ etwa bis zur Linie Schönecken — Pronsfeld — Heckhuscheid (Landkreis Bitburg-Prüm);

— **auf belgischer Seite:**

das Gebiet des Sektors Hohes Venn — Eifel, der in der Königlichen Verordnung vom 27. Juni 1963 festgelegt ist und insbesondere umfaßt:

im nördlichen Teil das staatliche Naturschutzgebiet Hohes Venn sowie den Hertogenwald mit den Talsperren Eupen und Gileppe;

im südlichen Teil im Anschluß an das bewaldete Plateau von Losheimergraben das Tal der oberen Our und ihre Zuflüsse.

Hinzu kommen die folgenden Teile des Sektors Malmédyst. Vith:

im Norden das Tal der Warche von der Quelle bis zur Vereinigung mit dem Tal des Tros Marets, und zwar unter Einbeziehung der Talsperren Bütgenbach und Robertville;

im Süden der Hang des Ommer Waldes zum Amblève-Tal hin.

(3) Die genaue Abgrenzung der in Absatz 2 festgelegten Gebiete ist aus einer Karte ersichtlich, die dem Abkommen beigelegt und ein wesentlicher Bestandteil des Abkommens ist.

(4) Die Vertragsparteien geben der beratenden Kommission, deren Bildung in Artikel 3 dieses Abkommens vorgesehen ist, die Gebietsteile an, die unter Natur- oder Landschaftsschutz stehen, sowie die Gebietsteile, in denen insbesondere der Fremdenverkehr zu fördern ist, und diejenigen, die davon auszunehmen sind.

(5) Geringfügige Änderungen in der Abgrenzung (Absatz 2), der Unterschutzstellung und der Zweckbestimmung (Absatz 4) ihrer Gebietsteile kann jede Vertragspartei entsprechend ihrer innerstaatlichen Ordnung nach Anhörung der beratenden Kommission vornehmen.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung, in den in Artikel 1 Absatz 2 festgelegten Gebieten folgendes zu gewährleisten:

— die Erhaltung der natürlichen Landschaft, ihrer Werte und Eigenarten sowie die Pflege und Gestaltung dieser Landschaft,

— die Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen, wobei jedoch die natürlichen Schönheiten der Landschaft bewahrt bleiben müssen.

(2) Die Vertragsparteien werden zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen der Raumordnung in der beratenden Kommission aufeinander abstimmen.

Artikel 3

(1) Um das Ziel des Abkommens zu erreichen, wird eine beratende Kommission gebildet, in die zwölf Mitglieder entsandt werden, davon sechs von deutscher Seite und sechs von belgischer Seite.

(2) Der Vorsitz in der Kommission wechselt alle zwei Jahre zwischen der deutschen und der belgischen Seite. Die Kommission wird mindestens zweimal im Jahre zusammentreten. Sie kann zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 4

Dieses Abkommen wird auf die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Seine Geltungsdauer verlängert sich so dann stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre, wenn es nicht wenigstens ein Jahr vor Ablauf der ursprünglichen Zehnjahresfrist oder einer späteren Fünfjahresfrist von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Artikel 5

Das Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Gemünd (Eifel) am 3. Februar 1971 in drei Urschriften, jede in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei der Wortlaut der drei Sprachen gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

Für die Regierung
des Landes Rheinland-Pfalz:

Der Ministerpräsident
des Landes Rheinland-Pfalz.

dieser vertreten durch

den Minister
für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Otto Meyer

Für die Regierung
des Königreichs Belgien:

Der Minister für öffentliche Arbeiten

De Saeger

— MBl. NW. 1971 S. 1280.

20300
20340

Beförderung von Beamten und Richtern des Landes nach Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder strafgerichtlicher Verurteilung

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1971 —
II A 1 — 1.80 — 20/71

Die Landesregierung hat beschlossen, daß in der Landesverwaltung bei der Beförderung von Beamten und Richtern des Landes nach Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder strafgerichtlicher Verurteilung nach folgenden Grundsätzen zu verfahren ist:

- 1 Die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 70), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), — SGV. NW. 20300 — deren Vorschriften insoweit gemäß § 47 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes für Richter entsprechend gelten, regelt nunmehr abschließend die Einschränkungen, denen die Beförderung von Beamten und Richtern nach der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen unterworfen ist. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß die Beförderung von Beamten und Richtern auch dort, wo die Vorschriften der Disziplinarordnung ihr nicht oder nicht mehr entgegenstehen, im pflichtgemäßen Ermessen der für die Ernennung zuständigen Stelle steht, ein Anspruch auf Beförderung daher aus den Vorschriften der Disziplinarordnung nicht hergeleitet werden kann. Im einzelnen gilt folgendes:
 - 1.1 Da mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nicht ausdrücklich als Warnung oder Verweis bezeichnet werden, gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 DO NW keine Disziplinarmaßnahmen sind, ist die Beförderung von Beamten in diesen Fällen keinen gesetzlichen Einschränkungen unterworfen.
 - 1.2 Nach § 8 DO NW stehen Warnung, Verweis und Geldbuße bei Bewährung einer Beförderung des Be-

amten nicht entgegen. Bei der Prüfung der Bewährung ist insbesondere auch das Verhalten des Beamten nach der dienstlichen Verfehlung zu berücksichtigen.

- 1.3 Nach § 9 Abs. 3 DO NW darf der Beamte während der Dauer einer Gehaltskürzung nicht befördert werden. Er darf nach Absatz 4 während dieses Zeitraums auch von einem anderen Dienstherrn, für dessen Beamte das Landesbeamtengesetz gilt, nicht in einem Amt mit höherem als dem bisherigen Endgrundgehalt eingestellt oder in ein solches Amt befördert werden. Ausnahmen kann der Landespersonalausschuß zulassen.
- 1.4 Nach § 10 Abs. 2 DO NW darf der Beamte im Falle der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt nur bei Bewährung und frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils wieder befördert werden. Er darf vor diesem Zeitpunkt auch von einem anderen Dienstherrn, für dessen Beamte das Landesbeamtengesetz gilt, nicht in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem des in dem Urteil bestimmten Amtes eingestellt oder angestellt werden. Das gleiche muß nach dem Sinngehalt der Vorschrift auch für Beförderungen bei einem anderen Dienstherrn gelten. Ausnahmen kann der Landespersonalausschuß zulassen; sie werden insbesondere dann in Betracht kommen, wenn sich der Eintritt der Rechtskraft des Urteils aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, in erheblichem Maße verzögert hat.
- 2 Die Disziplinarordnung enthält keine Vorschriften über die Beförderung von Beamten und Richtern nach strafgerichtlicher Verurteilung und über die Verwendung von Beamten nach der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme oder strafgerichtlicher Verurteilung in Ämtern, für die der Organisations- und Stellenplan eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt vorsieht. Um zu verhindern, daß das Fehlen solcher Vorschriften sich zum Nachteil derjenigen Beamten auswirkt, die sich keiner strafrechtlichen Verfehlung schuldig gemacht haben, oder daß durch verwaltungsinterne Regelungen die mit der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme beabsichtigten Folgen umgangen werden, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:
 - 2.1 Ist die Verhängung einer Warnung, eines Verweises oder einer Geldbuße nur aus den Gründen des § 14 DO NW unterblieben, so steht die Verhängung der Strafe, Ordnungsmaßnahme oder berufsgerichtlichen Maßnahme bei Bewährung einer Beförderung des Beamten nicht entgegen. Nummer 1.2 Satz 2 gilt entsprechend.
 - 2.2 Ist die Verhängung einer Gehaltskürzung nur aus den Gründen des § 14 DO NW unterblieben, so darf der Beamte erst befördert werden, wenn nach Eintritt der Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit des Strafurteils, der Ordnungsmaßnahme oder der berufsgerichtlichen Maßnahme ein angemessener Zeitraum verstrichen ist, der, wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, die Dauer eines Jahres nicht unterschreiten soll.
 - 2.3 Während der Zeiten, in denen der Beamte nach den Vorschriften der Disziplinarordnung oder nach Nummer 2.2 nicht befördert werden darf, dürfen ihm auch die Obliegenheiten eines Amtes, für das der Organisations- und Stellenplan eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt vorsieht, nicht übertragen werden. Einem Beamten, der in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt worden ist, sind alsbald die Obliegenheiten eines entsprechenden Amtes zu übertragen.
 - 2.4 Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Nummern 2.2 und 2.3 zulassen.
 - 3 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

— MBl. NW. 1971 S. 1281.

61101

Steuerliche Behandlung der Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen aus Anlaß von Fraktionssitzungen

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 5. 1971 —
S 2337 — 3 — V B 3

Gemäß § 3 der Entschädigungsverordnung — EntschVO — vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 685), geändert durch Verordnung vom 16. April 1970 (GV. NW. S. 294), — SGV. NW. 2020 —, kann mit Wirkung ab 1. Oktober 1969 für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen den Mitgliedern der in § 1 der EntschVO genannten kommunalen Vertretungen und deren Ausschüsse ein pauschalierter Auslagenersatz gewährt werden. Die Entschädigung darf je Sitzung nicht höher bemessen werden als das Sitzungsgeld, das nach § 1 Abs. 2 und § 2 der EntschVO gezahlt wird. Die Entschädigung ist für höchstens 36 Sitzungen im Jahr zulässig. Werden an demselben Tag sowohl Rats- oder Ausschusssitzungen als auch Fraktionssitzungen abgehalten, ist die Zahlung von höchstens einem weiteren Sitzungsgeld nur dann zulässig, wenn eine Sitzungsdauer für Rats- und Ausschusssitzungen einschließlich eventueller Fraktionssitzungen von insgesamt 6 Stunden überschritten wird (§ 4 Abs. 2 EntschVO).

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir bestätigt, daß dem vorgenannten Personenkreis Aufwand in Höhe der gewährten Entschädigung erwächst.

Ich bin deshalb damit einverstanden, daß diese Entschädigungen bis zu der in der Entschädigungsverordnung genannten Höhe steuerfrei belassen werden.

Dieser Runderlaß ergeht mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen.

— MBl. NW. 1971 S. 1282.

842

Durchführung des Abschnitts I des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG) Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 6. 1971 — V A 1 — 5628.0

Nummer 1.2 meines RdErl. v. 1. 10. 1962 (SMBl. NW. 842) erhält folgende Fassung:

Die Ausgaben sind im Bundeshaushalt ab 1. 1. 1971 bei Kap. 06 40, Titel 653 01, etwaige Einnahmen bei Kap. 06 40, Titel 119 99, nachzuweisen.

Der RdErl. v. 16. 12. 1969 (n. v.) — V A 1 — 5628.0 — wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1971 S. 1282.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.

DEUTSCH-BELGISCHER NATURPARK PARC NATUREL GERMANO-BELGE DUITS-BELGISCH NATUURPARK

